
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Aarau, den 3. Juli 2009

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionalisierten staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich in eingangs erwähnter Sache zu äussern.

Zur Vernehmlassungsvorlage

Wir begrüssen ausdrücklich die in Artikel 12 Abs. 1 lit. c neu eingeführte Pflicht der Versicherungsunternehmen, offen darüber zu informieren, ob sie Prämiendifferenzierungen aufgrund des Geschlechts praktizieren. Diese Offenlegung führt zu mehr Transparenz für die Versicherungsnehmenden. Und dies wiederum fördert den gesunden Wettbewerb zwischen Anbietenden. Wir beantragen deshalb, diese Bestimmung unbedingt so beizubehalten.

Die SKG stellt zudem mit Befriedigung fest, dass der deutsche Gesetzestext durchgängig den Regeln der geschlechtergerechten Sprache entspricht.

Forderungen im Hinblick auf eine nächste Revision

Prämiendifferenzierungen aufgrund des Geschlechts müssten - wie im Krankenversicherungsgesetz - auch für private Versicherungen grundsätzlich verboten sein. Selbst wenn es statistisch nachweisbare Unterschiede in den Kosten gibt, die Frauen und Männer den Versicherungen verursachen, kann dies auf Faktoren zurückzuführen sein, die in sich diskriminierend für Frauen sind: So zum Beispiel die Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft, die einseitig den Frauen angerechnet werden. Hingegen wird die

ebenfalls statistisch belegbare Betreuungsarbeit, welche Frauen leisten und die dazu beiträgt, dass die Kosten für die Versicherungen niedrig gehalten werden, nicht berücksichtigt. Im Übrigen verstösst es gegen die Richtlinie 2004/113/EG Artikel 5 Absatz 3, wenn Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen¹.

Die SKG fordert deshalb die Einführung des Prinzips der gleichen Prämien für Frauen und Männer. Dieses muss in der nächsten Revision des VVGs unbedingt Eingang finden.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Regula Strobel, Präsidentin

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:DE:PDF>